OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: LVwG-551063/18/KLe

Datum: Linz, 9. Mai 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Senat H (Vorsitzende: Dr. Panny, Berichterin: Mag. Lederer, Beisitzer: Dipl.-Ing. Türkis) über die Beschwerde von J S, X, E, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. M H, X, L, gegen den Bescheid der Agrarbehörde Oberösterreich vom 27. Oktober 2016, GZ: LNOL-2016-363113/1-OH, wegen Abschluss eines Flurbereinigungsverfahrens nach dem Oö. Flurverfassungs-Landesgesetz (Oö. FLG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht e r k a n n t :

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Bescheid der Agrarbehörde Oberösterreich vom 27. Oktober 2016, GZ: LNOL-2016-363113/1-OH, wurde folgender Spruch erlassen:
„1. Das unter der Bezeichnung ‚Flurbereinigung Umfahrung E' geführte Flurbereinigungsverfahren in den Katastralgemeinden E und H, Stadtgemeinde E und Gemeinde F, politischer Bezirk E, wird abgeschlossen.
2. Die mit Bescheid vom 1.9.2010, Zl. ABL-100954/38-2010 begründete Flurbereinigungsgemeinschaft Umfahrung E wird aufgelöst.
Rechtsgrundlage:
§ 29 Zi. 1 und 3 Oö. Flurverfassungs-Landesgesetz 1979 (Oö. FLG. 1979), LGBl. Nr. 73, i.d.g.F."

Begründend wurde angeführt:
„Der Bescheid vom 16.10.2014, Zl. LNO-100954/163-2014 (Flurbereinigungsplan Umfahrung E), welcher land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke in den KG E und H, Stadtgemeinde E und Gemeinde F, Gerichtsbezirk E, politischer Bezirk E, umfasst, ist in Rechtskraft erwachsen. Auf der Grundlage dieses rechtskräftigen Bescheides wurden die öffentlichen Bücher zufolge der Beschlüsse des Bezirksgerichtes E vom 14.10.2015, TZ. X, X, vom 18.7.2016, TZ. X - X, TZ. X- X, richtiggestellt.
Die Ergebnisse des Flurbereinigungsverfahrens sind nunmehr vollzogen.
Die Flurbereinigungsgemeinschaft hat die ihr übertragenen Aufgaben erfüllt."

Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, mit der beantragt wird, den angefochtenen Bescheid aufzuheben.

Begründend wurde auf das Wesentliche zusammengefasst ausgeführt, dass das Flurbereinigungsverfahren durch unabhängige und unbefangene Mitglieder, insbesondere ohne Beteiligung eines agrartechnischen Mitgliedes bzw. einer Berichterstatterin eines Landesagrarsenates, die danach im selben Verfahren als fachkundiger Laienrichter bzw. als Berichterstatterin des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich fungieren, zu führen sei, dass ein Flurbereinigungsverfahren nicht ausschließlich zur Beschaffung von Flächen für ein Straßenprojekt (Umfahrung E) diene, dass Beweisanträge ohne Begründung gänzlich ignoriert worden seien und das Flurbereinigungsverfahren rechtsmissbräuchlich zur Durchsetzung mehrerer Enteignungsverfahren (insbesondere Enteignung zu Zwecken der Kanal- und Wasserversorgung für das Straßenbauprojekt und Errichtung von Gemeinde- und Landesstraßenflächen) benutzt worden sei.

Die Agrarbehörde Oberösterreich hat die Beschwerdeschrift unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsaktes mit Vorlageschreiben vom 24. Jänner 2017 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung. An

dieser nahmen der Beschwerdeführer, dessen Rechtsvertreter, Dipl.-Ing. R N und die Vertreter der belangten Behörde teil.

Folgender Sachverhalt steht fest:

Das Flurbereinigungsverfahren Umfahrung E wurde mit Bescheid vom 1. September 2010, GZ: ABL-100954/38-2010, eingeleitet.

Mit Bescheid vom 16. Oktober 2014, GZ: LNO-100954/163-2014-Oh/Ko, wurde der Flurbereinigungsplan Umfahrung E erlassen. Die dagegen erhobene Beschwerde wurde mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 16. Februar 2015, GZ: LVwG-550408/7/KLe/AK, abgewiesen. Dieses Erkenntnis ist rechtskräftig. Die dagegen eingebrachte ordentliche Revision wurde mit Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes vom 31. März 2016, Ro 2015/07/0038, zurückgewiesen.

Mit den Beschlüssen des Bezirksgerichtes E vom 18. Juli 2016, NGB X TZ X und NGB X TZ X, wurde der Flurbereinigungsplan betreffend die beschwerdegegenständlichen Liegenschaften EZ X und X, KG X, grundbücherlich durchgeführt.

Zum Zeitpunkt der Erlassung des Abschlussbescheides waren sämtliche technischen, wirtschaftlichen und finanziellen Angelegenheiten des Flurbereinigungsverfahrens Umfahrung E vollständig umgesetzt.

Diese Feststellungen stützen sich auf den Verfahrensakt.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht Folgendes erwogen:

§ 27 Oö. FLG:

Abschluss des Verfahrens
Nach Vollzug des rechtskräftigen Zusammenlegungsplanes einschließlich der Richtigstellung oder Neuanlegung des Grundbuches ist das Zusammenlegungsverfahren mit Verordnung abzuschließen.

§ 29 Oö. FLG:

Flurbereinigungsverfahren
Im Flurbereinigungsverfahren sind die Bestimmungen über die Zusammenlegung (1. Abschnitt) mit nachstehenden Abänderungen sinngemäß anzuwenden:
„1. Das Verfahren ist von Amts wegen mit Bescheid einzuleiten und abzuschließen.

[...]
3. An die Stelle der Zusammenlegungsgemeinschaft tritt die Flurbereinigungsgemeinschaft, die mit Bescheid begründet und aufgelöst wird.
[...]“

Kommassierungsverfahren sind nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes durch einen stufenförmigen Aufbau gekennzeichnet, welcher es grundsätzlich nicht zulässt, Fragen eines bereits rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrensabschnittes in einem späteren Abschnitt des Verfahrens neu oder erstmalig aufzurollen.

Der rechtskräftige Abschluss etwa des Besitzstands- und Bewertungsverfahrens ist einerseits Voraussetzung für die Durchführung des nächstfolgenden Stadiums des Verfahrens, muss andererseits aber der Durchführung des weiteren Verfahrens zugrunde gelegt werden, sodass im Flurbereinigungsplan auf der letzten Stufe des Kommassierungsverfahrens Fragen des Besitzstandes und der Bewertung nicht mehr erörtert werden können (vgl. VwGH 23.02.2006, 2004/07/0147).

Im gegenständlichen Fall ist der rechtskräftige Abschluss des Flurbereinigungsplanes Voraussetzung für den Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens. Demnach ist nach Vollzug des Flurbereinigungsplanes einschließlich der Richtigstellung oder Neuanlegung des Grundbuches das Flurbereinigungsverfahren mit Bescheid abzuschließen.

In diesem Verfahrensabschnitt können die vom Beschwerdeführer aufgeworfenen Fragen der Gesetzmäßigkeit der Abfindung im Flurbereinigungsplan nicht mehr erörtert werden, da der Flurbereinigungsplan bereits in Rechtskraft erwachsen ist. Das gesamte Vorbringen des Beschwerdeführers geht somit ins Leere, den gestellten Beweisanträgen, insbesondere dem Antrag auf Durchführung eines Ortsaugenscheines, war nicht zu entsprechen.

Der Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens hätte nur mit der Begründung erfolgreich bekämpft werden können, dass der Flurbereinigungsplan noch nicht rechtskräftig oder die erforderlichen grundbücherlichen Eintragungen noch nicht durchgeführt gewesen wären. Dass diese Voraussetzungen für den Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens gefehlt hätten, ist seitens des Beschwerdeführers nicht behauptet worden und aus dem Verfahrensakt auch nicht ersichtlich.

Die belangte Behörde hat daher völlig zu Recht den Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens Umfahrung E ausgesprochen.

Aus dem bloßen Umstand, dass die erkennenden Mitglieder (auch, wenn es die Mehrheit der Senatsmitglieder betrifft) bereits Mitglieder des Landesagrarsenates

waren, der nach Art. 151 Abs. 51 Z 8 B-VG aufgelöst und dessen Verfahren vom Landesverwaltungsgericht fortgeführt wurden, und an dessen Bescheiden - mögen diese auch in einem gewissen sachlichen Zusammenhang mit dem gegenständlichen Verfahren stehen - mitgewirkt haben, ist eine Befangenheit nicht abzuleiten (siehe VwGH 31.03.2016, Ro 2015/07/0038).

Es war daher, wie im Spruch angeführt, zu entscheiden.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung weicht weder von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny